



---

# **Reglement für die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen"**

---

## Reglement für die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen"

---

Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt gestützt auf  
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998 (BSG 170.111)  
- die Gemeindeordnung vom 09.05.2016, Art. 37 Abs. 1 Bst. b

das folgende Reglement:

Zweck	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup> Unter der Bezeichnung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).</p> <p><sup>2</sup> Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.</p> <p><sup>3</sup> Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.</p>
Äufnung	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen</li><li>b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden</li><li>c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 90% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Mio. betragen.</p>
Entnahme	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>
Verzinsung	<p><b>Artikel 4</b></p> <p>Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Artikel 5</b></p> <p>Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.</p>

**Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 7. Mai 2018 das vorstehende Reglement genehmigt.**

**Einwohnergemeinde Wilderswil**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig.  
M. Lehmann

sig.  
Chr. Hartmann

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2018 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 5. April 2018 und 3. Mai 2018 publiziert.

Wilderswil, 1. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig.  
Chr. Hartmann

**Bekanntmachung**

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 31. Dezember 2017 wurde im Anzeiger Interlaken vom 21. Juni 2018 und 28. Juni 2018 publiziert.